

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 01. Oktober 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutz**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Unter Berücksichtigung der **bundesweit** geltenden **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** hat der Arbeitgeber auf Grundlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu ermitteln, zu dokumentieren und umzusetzen.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

und

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die **landesweit** gültigen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus regelt die aktuell gültige [Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung](#).

Mit der Einführung des neuen **Frühwarnsystems** <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> werden in Thüringen bei steigenden Infektionszahlen künftig, neben der Sieben-Tages-Inzidenz, auch die lokalen Hospitalisierungszahlen und die Intensivbettenkapazität als Zusatzindikatoren berücksichtigt. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hat die zuständige Behörde dementsprechend weitergehende Anordnungen zu prüfen, aus denen sich zusätzliche Vorgaben und Einschränkungen ergeben können.

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben auf der Basis dieser Grundsätze ein geeignetes, branchenspezifisches **Infektionsschutzkonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren.

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 01. Oktober 2021

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Soweit zutreffend, Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Räume,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.
10. soweit vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigen-schnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person.
11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsunternehmen, Zulieferer, Handwerker) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Die Polizei leistet Unterstützung.

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 01. Oktober 2021

Siehe: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheits-aemter>

Folgende **grundlegenden Infektionsschutzregeln** sind zu gewährleisten:

- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten.
- Strikte Einhaltung des dokumentierten Infektionsschutzkonzeptes,
- Soweit wie möglich sollte auf aktive Therapien zurückgegriffen werden, bei denen der Abstand zum Patienten von 1,5 m eingehalten werden kann.
- **Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmaske**
 - Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat der Kunde eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmasken, FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmasken ohne Ausatemventil) zu tragen.
 - Bei Kindern ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.
 - Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.
 - Können Kunden auf Grund der Art der Therapie sowie aus medizinischen oder anderen Gründen keine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, haben Beschäftigte während der Behandlung oder Therapie zum Eigen- und Fremdschutz eine **FFP2- oder vergleichbare Maske** zu tragen. Unabhängig davon haben Beschäftigte wegen des längeren und engeren Kontaktes mit Kunden bei einer physiotherapeutischen oder ähnlichen Behandlung mindestens eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen. Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.
 - Kann bei gesichtsnahen Tätigkeiten die Gefahr des verstärkten Aerosolausstoßes nicht ausgeschlossen werden, so soll zusätzlich ein Gesichtsschild oder eine Schutzbrille benutzt werden.

Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>

■ **Testverpflichtung**

Kann der Kunde eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig tragen, haben sie vor der Wahrnehmung der Dienstleistung einen **COVID-19 Antigenschnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) oder einen **PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorzuweisen. **Selbsttests** sind vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen des Geschäftes durchzuführen.

Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/tests>

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 01. Oktober 2021

Hinweis: Seitens des Inhabers besteht keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Es wird empfohlen, einen Aushang mit Informationen für Kunden zur Selbsttestung an geeigneter Stelle anzubringen.

Auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann bei Genesenen und vollständig Geimpften verzichtet werden.

Ausgenommen von der Testpflicht sind ebenfalls asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder.

Als vollständig geimpft gilt, wer 14 Tage nach der Zweitimpfung den vollständigen Impfschutz erreicht hat; als Nachweis gilt eine Impfbescheinigung (auf Papier z.B. der Impfausweis oder in einem elektronischen Dokument)

Als genesen gilt, wer asymptomatisch ist und mit einem positiven PCR-Testergebnis oder einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist, nachweisen, dass eine COVID-19-Erkrankung durchgemacht wurde

Siehe: § 2 Abs. 2 Nr. 10 - 12: <https://www.tmasqff.de/covid-19/verordnung#c1274>

- Die Patienten sollen vor Betreten des Behandlungszimmers und nach der Behandlung zur Händedesinfektion aufgefordert werden.
- Die Kontaktmöglichkeit von Patienten untereinander sind soweit wie möglich einzuschränken.
- Behandlungstische und -liegen sowie die Räume sind nach jeder Behandlung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Behandlungsräume sind regelmäßig intensiv zu lüften.
- Es ist einer wirkungsvollen Information der Patienten über die Durchführung von Antigen-Schnelltest- oder Selbsttests und Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln, wie Abstandsgebot, Händehygiene, die Nutzungspflicht einer Atemschutzmaske, Ausschluss von Personen mit positiven Ergebnis eines COVID-19 Antigen-Schnelltest- oder eines Selbsttests sowie erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere bei akutem Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie zu Husten- und Nies-Etikette sicherzustellen. Dies kann z. B. durch Aushänge und Informationsgespräche erfolgen.

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 01. Oktober 2021

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der [Arbeitsschutzbehörde](#)

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Arbeitsschutzstandards-Uebersicht_node.html

Unter Beachtung der Rangfolge im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch die **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** festzulegen und umzusetzen. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Die Auskunft der Beschäftigten ist freiwillig. Liegen dem Arbeitgeber keine Erkenntnisse über den Impf- oder Genesungsstatus vor, ist von keinem vollständig vorhandenen Impf- oder Genesungsstatus auszugehen.

Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.
- Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen.
- Betriebsanweisungen (z. B. zum Tragen von PSA) sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Zusätzlich ist im Rahmen der Unterweisung auf die Gesundheitsgefährdung infolge einer Infektion mit dem Coronavirus aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Das kann beispielsweise durch die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin oder durch deren Mitwirkung an der Erstellung der Unterweisungsmaterialien erfolgen.

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 01. Oktober 2021

- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.
- Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte, die Schutzimpfung im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen, z. B. durch bereitstellen von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen und Geräten.
- Beschäftigten ist vom Arbeitgeber mindestens **zweimal pro Woche ein Antigen-Schnelltest** anzubieten. Das Angebot ist zu dokumentieren. Neben dem Angebot von Selbsttests oder durch geschultes Personal, sind auch Testungen durch Dritte möglich. **Dies erfordert die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 24. November 2021 aufzubewahren.**
- Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind, wie beispielsweise Büroangestellte.
- Der Arbeitgeber muss für Beschäftigte, die vollständig geimpft oder von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind, kein betriebliches Testangebot vorhalten. Dies ist nur möglich, wenn er dazu über belastbare Angaben der Beschäftigten verfügt. Ein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus von Beschäftigten besteht nicht!
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) ist sicherzustellen.
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Die Verwendung von Atemschutzmasken (z.B. FFP2) schließt die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung und Gewährung von Kurzpausen und ggf. zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorge ein.
Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Zu organisatorische Maßnahmen können ein **versetzter Schichtbeginn**, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** der Arbeits- und Sozialräume gehören. Auch in Pausenräumen sind die Abstände von mindestens 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind qualifizierte Gesichtsmasken zu tragen, bis man am Tisch Platz genommen hat, um Speisen und Getränke einzunehmen.



Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 01. Oktober 2021

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> ,

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>